HAN_UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

GESCHÄFTSORDNUNG DER KOMMISSION PROFILIERUNGSFONDS

der Hochschule von Arnhem und Nijmegen

Gegenstand	*Geschäftsordnung der Kommission Profilierungsfonds*
Vorstandsbeschluss-Nr.	*2020/1693*
Zustimmung MR:	*10.07.2020*
Feststellungsdatum	*10.07.2020*

Artikel 1. Die Kommission

1.1 Standort

Die Kommission hat ihren Sitz im Verwaltungsgebäude der HAN in Arnhem.

1.2 Zusammensetzung

Die Kommission besteht aus fünf Mitgliedern. Ein Vorsitzender, der aus der Abteilung für rechtliche Angelegenheiten vorgeschlagen wird. Die übrigen vier Mitglieder stammen von den Akademien, wobei aus zwei Akademien ein Mitarbeiter als Mitglied vorgeschlagen wird und aus dem Mitbestimmungsrat zwei Mitglieder vorgeschlagen werden. Die Mitglieder, die vom Mitbestimmungsrat vorgeschlagen werden, sind Mitarbeiter oder Studenten der HAN. Für den Vorsitzenden wird ein Stellvertreter ernannt, der ebenfalls von der Abteilung für rechtliche Angelegenheiten vorgeschlagen wird.

1.3 Aufgabe und Zuständigkeit

Es ist Aufgabe der Kommission, über die Anträge auf finanzielle Unterstützung aus dem Profilierungsfonds zu entscheiden.

1.4 Ernennung des Vorsitzenden und der Mitglieder

Der Vorsitzende, die übrigen Mitglieder und der stellvertretende Vorsitzende werden vom Vorstand ernannt. Die Ernennung erfolgt für einen Zeitraum von zwei Studienjahren. Auf ihr Ersuchen hin können der Vorsitzende, die übrigen Mitglieder und der stellvertretende Vorsitzende jeweils für einen Zeitraum von zwei Studienjahren wieder ernannt werden. Der Vorstand legt den gefassten Beschluss, der die Zusammensetzung der Kommission Profilierungsfonds HAN betrifft, dem Mitbestimmungsrat zur Zustimmung vor.

1.5 Beendigung der Ernennung

Eine Beendigung der Ernennung erfolgt:

- nach Ablauf der Amtszeit, es sei denn, es liegt eine Wiederernennung im Sinne von Artikel 1.4 vor;
- zwischenzeitlich auf eigenes Ersuchen, wobei nach Rücksprache mit dem Vorstand eine angemessene Frist angewandt wird; oder
- zwischenzeitlich mit Beschluss des Vorstandes. Dieser Beschluss wird schriftlich mitgeteilt. Dabei gibt der Vorstand an, was die Gründe für den Beschluss sind und zu welchem Datum die Beendigung der Ernennung in Kraft tritt.

1.6 Aufgaben und Verantwortlichkeiten

Die Kommissionsmitglieder stellen sich für eine Sitzung pro Monat zur Verfügung. Die Kommissionsmitglieder sind für eine gute Vorbereitung der Sitzungen verantwortlich. Sie erfüllen ihre Aufgabe objektiv und unvoreingenommen.

Der Vorsitzende hat folgende Hauptaufgaben:

- das Einholen von Erläuterungen bei Studienlaufbahnbegleitern und dem Studentendekan hinsichtlich eines Antrags auf finanzielle Unterstützung aus dem Profilierungsfonds; dasselbe gilt, soweit relevant, für die Beurteilung des Antrags auf finanzielle Unterstützung;

- das Veranlassen einer zeitnahen Übermittlung von Kopien der Anträge auf finanzielle Unterstützung der Studenten an die Mitglieder der Kommission;
- Sorge tragen für eine ordentliche Beschlussfassung der Kommission und das Informieren des Vorstandes darüber; und
- Sorge tragen für die Umsetzung des gefassten Beschlusses.

Der Vorsitzende ist für Folgendes verantwortlich:

- ein gutes Funktionieren der Kommission;
- eine optimale Beteiligung der Mitglieder der Kommission;
- die Gesamtqualität der Tätigkeiten der Kommission;
- die externe Vertretung der Kommission, unter anderem während der Sitzungen der Rechtsberatungskommission;
- die Überwachung der Einheitlichkeit der Beschlüsse der Kommission; und
- die Zusammenstellung des Jahresberichts der Kommission.

Artikel 2 Behandlung von Anträgen in der Kommission

2.1 Sitzungen der Kommission

Die Kommission hält, sollten Anträge eingereicht worden sein, in der Regel einmal pro Monat eine Sitzung ab. Die Sitzungen der Kommission sind nicht öffentlich. Die Sitzungen leitet der Vorsitzende.

2.2 Zusammensetzung der Kommission während der Behandlung

Bei der Behandlung des Antrags in der Kommission sind der Vorsitzende und die Mitglieder der Kommission anwesend.

2.3 Vereinfachte Behandlung

Der Vorsitzende kann beschließen, von einer Behandlung während der Sitzung im Sinne von Artikel 2.4 abzusehen und unmittelbar ein Urteil zu fällen, wenn er der Meinung ist, dass die Kommission Profilierungsfonds offensichtlich nicht befugt oder der Antrag des Antragstellers unzulässig ist. Der Vorsitzende stützt sein Urteil ausschließlich auf die Dokumente, die sich auf diese Angelegenheit beziehen. Gegen diesen Beschluss kann der Antragsteller innerhalb von zehn Werktagen nach dem Tag, an dem der Beschluss bei ihm eingegangen ist, Einspruch bei der Rechtsberatungskommission einlegen. Infolge des Einspruchs wird der Beschluss gegenstandslos, es sei denn, die Rechtsberatungskommission erklärt den Einspruch für unzulässig oder unbegründet.

2.4 Behandlung des Antrags

Die Kommission behandelt den Antrag während der Sitzung auf der Grundlage der Unterlagen, so wie sie der Vorsitzende der Kommission vorgelegt hat. Die Kommission vergewissert sich der Vollständigkeit des Antrags.

2.5 Weitere Informationen

Ist der Antrag nicht vollständig, verschiebt die Kommission die Behandlung für weitere Informationen oder Beweisstücke. Die Kommission legt in dem Fall eine nähere Frist fest. Der Vorsitzende informiert den Antragsteller darüber schriftlich.

2.6 Anhörung des Antragstellers

Die Kommission kann zugunsten ihrer Empfehlung den Antragsteller anhören lassen. Dem Antragsteller wird auf jeden Fall die Gelegenheit geboten, seinen Antrag mündlich zu erläutern, wenn er die Kommission darum bittet. Die Kommission kann:

a. nähere schriftliche Auskünfte bei den Parteien oder anderen Gremien einholen; und
b. Sachverständige um eine schriftliche Stellungnahme oder einen schriftlichen Bericht bitten.

2.7 Prüfungsrahmen

Die Kommission beurteilt die Anträge nach der Regelung Profilierungsfonds HAN.

2.8 Beratschlagung und Beschlussfassung

Um zu einem Beschluss zu gelangen, ist es erforderlich, dass der (stellvertretende) Vorsitzende und die Hälfte der übrigen Mitglieder an den Beratschlagungen teilgenommen haben. Beim Fassen eines Beschlusses fördert der Vorsitzende, einen einheitlichen Standpunkt oder einen optimalen Konsens zu erreichen. Wenn dieser einheitliche Standpunkt oder optimale Konsens fehlt, wird ein Beschluss durch Stimmenmehrheit getroffen.

2.9 Frist
Die Kommission fasst spätestens innerhalb von 30 Werktagen nach Eingang des Antrags einen Beschluss. Die Kommission kann diese Frist einmal um höchstens 10 Werktage verlängern. Der Beschluss der Kommission ist begründet und wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.

2.10 Beschlussregister
Vom Inhalt der Sitzung wird kein Bericht angefertigt. Von den Beschlüssen, die die Kommission fasst, macht der Vorsitzende einen Vermerk im Beschlussregister.

2.11 Geheimhaltung
Die Mitglieder der Kommission sind zur Geheimhaltung aller Sachen, die sie in ihrer Funktion in der Kommission vernehmen, verpflichtet, ausgenommen gegenüber dem Vorstand.

Artikel 3 Folgen der Beschlussfassung

3.1 Bekanntgabe des Beschlusses
Die Kommission fasst Beschlüsse im Namen des Vorstands. Der Beschluss der Kommission wird innerhalb von zwei Wochen nach der Sitzung dem Antragsteller, dem Studentendekan, dem Akademiedirektor und dem Vorstand schriftlich mitgeteilt. Der Beschluss beinhaltet auf jeden Fall:
- das Datum, an dem der Beschluss gefasst worden ist und das Versanddatum;
- eine Umschreibung der Gründe des Antrags;
- den Beschluss der Kommission und die Begründung; und
- eine Angabe der Beschwerdemöglichkeit im Sinne von Artikel 3.2.

3.2 Widerspruch
Gegen den Beschluss der Kommission kann innerhalb von sechs Wochen nach Ausstellungsdatum Widerspruch bei der Rechtsberatungskommission gemäß der Regelung der Rechtsberatungskommission eingelegt werden.

3.3 Widerruf eines positiven Beschlusses
Die Kommission kann den Widerruf des Beschlusses beschließen, in dem einem Antragsteller eine finanzielle Unterstützung aus dem Profilierungsfonds gewährt worden ist, wenn sich herausstellt, dass diese aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Informationen gewährt wurde.

Artikel 4 Rechenschaftslegung

4.1 Beratung mit dem Vorstand
Mindestens einmal im Jahr findet eine Beratungssitzung zwischen einer Vertretung der Kommission und einer Vertretung des Vorstands statt. Während der Beratungssitzung ist in jedem Fall der Vorsitzende der Kommission anwesend.

4.2 Jahresbericht
Jährlich erstellt die Kommission einen Bericht über ihre Tätigkeiten.
Der Jahresbericht beinhaltet auf jeden Fall:
- eine globale Rechenschaftslegung über die Zusammensetzung und Arbeitsweise der Kommission im letzten Jahr;
- eine Übersicht der bearbeiteten Anträge auf eine finanzielle Unterstützung aus dem Profilierungsfonds aus dem letzten Jahr und die Art der entsprechenden Abwicklung;
- eine Übersicht der im letzten Jahr festgestellten Problembereiche, die in der Verwaltung und in den Verfahren aufgetreten sind;
- eine Rechenschaftslegung über die Fälle, in denen eine finanzielle Unterstützung unter Bedingungen gewährt wurde; und
- die Art und Weise, wie die gewährten finanziellen Unterstützungsleistungen ausgezahlt werden.

Der Jahresbericht wird spätestens am 1. März des Jahres, das auf das Jahr des Berichts folgt, abgeschlossen. Der Jahresbericht wird auf jeden Fall dem Vorstand und den Akademiedirektoren überreicht.

Artikel 5 Schlussbestimmungen

5.1 Unvorhergesehene Fälle
Wenn sich eine Situation ergibt, für die die Geschäftsordnung nichts vorsieht, so trifft die Kommission bzw. der Vorsitzende die Entscheidung, die am angemessensten erscheint und die am besten zur Regelung Profilierungsfonds HAN passt.

5.2 Inkrafttreten
Diese Geschäftsordnung trat zeitgleich mit der Regelung Profilierungsfonds HAN, und zwar am 1. September 2018, in Kraft.

5.3 Übergangsbestimmungen
Diese Geschäftsordnung gilt für die Tätigkeiten der Kommission, die ab dem Datum ihres Inkrafttretens ausgeführt werden.

5.4 Zitiertitel
Diese Geschäftsordnung kann als „Geschäftsordnung der Kommission Profilierungsfonds HAN“ angeführt werden.